

Aktenzeichen: 4 AZR 773/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 12. Mai 1982
Az. 4 AZR 773/79

I. Arbeitsgericht Bremen Urteil vom 29. November 1978
Az. 5 Ca 5157/77

II. Landesarbeitsgericht Bremen Urteil vom 30. Mai 1979
Az. 2 Sa 24/79

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Verfahrensrüge

Gesetz: ZPO § 139; BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a
VergGr. IV a (Angestellter in Rechenzentrum)

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 773/79

2 Sa 24/79 Bremen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
12. Mai 1982

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

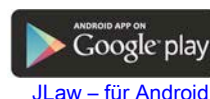
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 30. Mai 1979 – 2 Sa 24/79 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1. April 1973 bei der Beklagten im Rechenzentrum der bremischen Verwaltung beschäftigt. Er erhält Vergütung nach VergGr. V b BAT.

Im Rechenzentrum wird der Kläger mit zehn anderen Angestellten in der Arbeitsvorbereitung und Arbeitsablaufkontrolle eingesetzt. Dabei fallen mindestens folgende Aufgaben an:

- Erstellen und Optimieren von Job-Control - Steueranweisungen,
- Erstellen von Prozeduren,
- Überwachung der Termine für den jeweils übertragenen Aufgabenbereich,
- Vorbereiten bzw. Ändern des Produktions-Jobs je Abrechnungsperiode nach vorgegebenen Terminplänen,
- Vorbereitung der benötigten Magnetbänder,
- Anforderung von für den bereitgestellten Job benötigten Daten, Formularen und sonstigen Datenträgern,
- Datenabstimmung mit den verschiedenen ADV-Verbindungsstellen,
- Anlegen, Führen und Archivieren der Arbeitsbögen,
- Korrektur von Datenfehlern über verschiedene Medien,
- Überprüfung der Ergebnislisten auf formale Richtigkeit,
- Überprüfung der Job-Control-Listen auf Richtigkeit der Jobdurchführung.

Im schriftlichen Arbeitsvertrag haben die Parteien die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) und der diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge vereinbart. Hinsichtlich der Eingruppierung des Klägers stimmen die Parteien darin überein, daß sich diese nach dem Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in der Datenverarbeitung) vom 15. November 1971 richten solle.



- 3 -

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß er die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a Fallgruppe 1, zumindest die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b des Abschnitts B Unterabschnitt IV (Angestellte in der Arbeitsvorbereitung, in der Datenbearbeitung (Abstimmung) und in der Datenträgerarchivierung) des Tarifvertrags vom 15. November 1971 erfülle.

Er hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab 3. November 1976 bis 15. Mai 1978 eine Vergütung nach VergGr. IV b BAT und ab 15. Mai 1978 eine Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu zahlen,

hilfsweise,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab 3. November 1976 eine Vergütung nach der VergGr. IV b BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, soweit der Kläger überhaupt die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppen erfülle, nähmen diese nicht die Hälfte seiner Arbeitszeit in Anspruch.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf DM 19.800,-- festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers bei unverändertem Streitwert zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

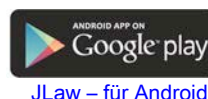
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klage mit Recht abgewiesen. Dem Kläger steht kein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV a oder IV b BAT zu.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Landesarbeitsgericht führt zutreffend aus, daß der Kläger mit seiner Tätigkeit das von ihm in Anspruch genommene Tätigkeitsmerkmal der VergGrn. IV a und IV b des Tarifvertrags vom 15. November 1971 "kurzfristige Planung der maschinellen Belegung für DV-Systeme" nicht erfüllt. Hiergegen wendet sich auch die Revision nicht mehr.

Die Verfahrensrüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe den Kläger darauf hinweisen müssen, daß seine Ansprüche möglicherweise nach den allgemeinen Fallgruppen des Teils I der Vergütungsordnung des BAT begründet seien, und ihm anheimstellen müssen, vorzutragen, inwiefern er mit seiner Tätigkeit die Tarifmerkmale der VergGrn. IV a oder IV b des Teils I der Anlage 1 a zum BAT erfülle, ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht war nicht verpflichtet, den Kläger auf diesen rechtlichen Gesichtspunkt hinzuweisen. Nach § 139 ZPO hat der Vorsitzende des Gerichts zwar darauf hinzuwirken, daß die Parteien über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen, insbesondere auch ungenügende Angaben der geltend gemachten Tatsachen ergänzen und die Beweismittel bezeichnen. Damit soll aber nur im Interesse einer gerechten und sachgemäßen Entscheidung sichergestellt werden, daß nicht ein bloßes Versehen oder Übersehen, eine falsche rechtliche Beurteilung des Sachverhalts oder ein in sich unklares Vorbringen den Parteien zum Nachteil gereicht. Die Bestimmung des § 139 ZPO hat hingegen nicht die Bedeutung, daß die Parteien von ihrer Pflicht, ihre Behauptungen genügend zu substantiieren und unter Beweis zu stellen, entlastet werden sollen. Denn es ist Sache der Parteien, darüber zu entscheiden, was sie als Streitstoff in den Rechtsstreit einführen wollen. Das Gericht darf Tatsachen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind, nicht berücksichtigen. Die Nichtausübung des Fragerechts gibt deshalb bei der Bedeutung des Beibringungsgrundsatzes einen Revisionsgrund nur dann ab, wenn das Berufungsgericht nach dem Verhandlungsergebnis hätte erkennen müssen, daß die Parteien Beweismittel und etwaige noch notwendige nähere Behauptungen hätten beibringen können



- 5 -

und wollen oder daß nach dem vorgetragenen Sachverhalt die Klage unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt möglicherweise begründet ist (vgl. BAG Urteil vom 23. August 1956 - 2 AZR 405/55 -, AP Nr. 1 zu § 139 ZPO). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Der Kläger hat in den Vorinstanzen zu den allgemeinen Fallgruppen der VergGrn. IV a und IV b BAT nichts vorgetragen. Er hat seine Klage vielmehr ausschließlich auf den Tarifvertrag vom 15. November 1971 gestützt. Dieser Tarifvertrag ist zwar nach der Senatsrechtsprechung tarifrechtlich nicht wirksam geworden, weil es sich um einen sogenannten Weiteranwendungs-Tarifvertrag handelt, den die Tarifvertragsparteien im Gegensatz zu vielen anderen sogenannten Weiteranwendungs-Tarifverträgen im Jahre 1975 nicht wirksam in Kraft gesetzt haben (vgl. BAG 25, 34 = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung; BAG 27, 22 = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung; BAG Urteil vom 31. Januar 1979 - 4 AZR 372/77 -, AP Nr. 14 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Die Parteien konnten jedoch arbeitsvertraglich trotz der tarifrechtlichen Unwirksamkeit die Geltung des Tarifvertrages vom 15. November 1971 vereinbaren (BAG Urteil vom 19. März 1980 - 4 AZR 300/78 -, AP Nr. 32 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Eine solche Vereinbarung haben die Parteien nach den insoweit ungerügten Feststellungen des Landesarbeitsgerichts im vorliegenden Fall getroffen. Deshalb haben sie in den Vorinstanzen auch ausschließlich darüber gestritten, ob und inwiefern der Kläger Tätigkeitsmerkmale des tarifrechtlich unwirksamen Tarifvertrags vom 15. November 1971 erfüllt.

Hingegen ist aus dem Sachvortrag des Klägers auch nicht annähernd zu ersehen, inwiefern er die Tätigkeitsmerkmale der allgemeinen Fallgruppen der VergGrn. IV a ("Angestellte ..., deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a heraushebt") und IV b BAT ("Angestellte ..., deren Tätigkeit sich dadurch aus der VergGr. V b Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist") erfüllen könnte. Das Landesarbeitsgericht brauchte deshalb in seinem Urteil auf die-



- 6 -

se Tätigkeitsmerkmale nicht näher einzugehen und hatte auch keinen Anlaß, den Kläger auf die Tätigkeitsmerkmale der allgemeinen Fallgruppen des Teils I der Anlage 1 a zum BAT hinzuweisen.

Somit kommt es auch nicht darauf an, ob der Kläger tarifgebunden ist und deshalb die Tätigkeitsmerkmale der allgemeinen Fallgruppen des Teils I der Anlage 1 a zum BAT auf das Arbeitsverhältnis mit zwingender Wirkung Anwendung finden können. Denn auch insoweit bedarf es eines schlüssigen Tatsachenvortrags, wenn eine klagende Partei Ansprüche darauf stützt. Aus diesem Grund hat das Landesarbeitsgericht auch nicht gegen § 4 TVG verstoßen.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Pfister

Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)